

Satzung des Frauenforum Backnang als Verein mit dem Sitz in Backnang

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Frauenforum Backnang e.V.“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „**Frauenforum Backnang e.V.**“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 71522 Backnang.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck und Ziel

Laut Geschäftsordnung des Frauenforums vom 26. April 2004 dient der Verein der Förderung von Frauenbelangen in Backnang und in den Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

Das Frauenforum Backnang e.V. ist ein Forum von engagierten Frauen und verkörpert ein breites Meinungs- und Interessensspektrum und hat vor allem das Ziel die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in allen politischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Fragen zu verwirklichen.

Die Frauenförderung und Chancengleichheit im öffentlichen Leben haben einen wesentlichen Stellenwert. Durch seine vielfältigen Kompetenzen nimmt das Frauenforum Backnang e.V. Einfluss auf die tatsächliche Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 GG die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Angestrebt wird die Bündelung von Informationen, Kompetenzen und Ressourcen und die Interessenvertretung der beteiligten Frauen und Institutionen, die Zusammenarbeit untereinander, das Aufgreifen von frauenrelevanten Themen und die öffentliche Auseinandersetzung damit.

Politische und gesellschaftliche Prozesse werden aufmerksam verfolgt, diskutiert, bearbeitet und umgesetzt.

Zur Umsetzung der genannten Ziele übernimmt das Frauenforum Backnang e.V. folgende Aufgaben:

Durchführung von Frauentreffen, Kontakte zu politischen Entscheidungsträgerinnen und Gremien, Teilnahme und Mitwirkung an frauenpolitisch bedeutsamen Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau eines internen Informationsnetzes, Einsetzen von Arbeitskreisen, regelmäßige Berichterstattung an die beteiligten Frauen.

Der Satzungszweck wird durch die Vernetzung und Kommunikation der Mitglieder und Kooperationspartnerinnen auf politischer, kultureller, sozialer, sportlicher, schulischer und persönlicher Ebene erreicht. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen, Exkursionen, Diskussionen, die die Auseinandersetzung mit frauenspezifischen Themen fördern. Das Frauenforum Backnang e.V. bietet hierzu Vorträge, Diskussionen mit Expertinnen zum Beispiel zur Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Frauenpolitik, Frauengesundheit, Gewalt gegen Frauen, Migrantinnen, Frau und Beruf und weiteren Themen, die Frauen ansprechen.

Der Verein arbeitet Projekt bezogen mit der Stadt Backnang zusammen. Angestrebt ist auch die Vernetzung zu anderen Frauengruppen z.B. in den Partnerstädten.

(2) Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Frauenprojekte in der Stadt zu verwenden hat.
- e. Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.
- f. Alle Mitglieder und Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, natürlichen Personen, Frauengruppen, juristischen Personen und Ehrenmitgliedern.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.

Ordentliche Mitglieder nach der bisherigen Geschäftsordnung des Frauenforums Backnang werden ohne weitere schriftliche Beitrittserklärung ordentliche Mitglieder des Frauenforums Backnang e.V. (Beschluss der Jahresmitgliederversammlung vom 25. April 2008).

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Diese haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Eine Wahl in den Vorstand bzw. Ausschuss ist jedoch ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, z.B. durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung oder anderem Vereins schädigendem Verhalten.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck, wie dieser in der Satzung festgelegt ist, durch ihre Mitarbeit zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Projektteam und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin sowie der Schriftführerin und weiteren gleichberechtigten Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende. Jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die in Backnang bzw. in der vereinten Verwaltungsgemeinschaft wohnhaft sind und das 18. Lebensjahr

vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Jahresmitgliederversammlung nach gewählt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Das Projektteam

(1) Das Projektteam besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und weiteren Beisitzerinnen.

(2) Das Projektteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands einschließlich der Mitglieder des Projektteams (Beisitzerinnen).
- d) Wahl der beiden Kassenprüferinnen
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
- f) Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. 04. eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der

Backnanger Kreiszeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung zur Abstimmung zu stellen. Für die Annahme ist eine Stimmenmehr erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der ersten oder zweiten Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Grundes beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Stellvertretenden Vorsitzende, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Mitglied, das selbst nicht zur Wahl steht, übertragen.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Auf Antrag wird geheim gewählt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfung

(1) In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand bzw. Projektteam angehören.

(3) Die Kassenprüferinnen haben gemeinsam die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch zum Ende eines Geschäftsjahres, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschriften zu dokumentieren. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung zu beantragen.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben (z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung).

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 3).

Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, genügen in einer weiteren ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung neun Zehntel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatorinnen.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Backnang (§ 2 Abs. 5) zur Verwendung für Frauenprojekte.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Backnang.

Backnang, den 21. Juni 2008

Die Vorsitzende und Gründungsmitglieder (ENDE)